



Kontakt:
Daniela Bundi
Teamchefin
Neumühlequai 8
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 21 19
daniela.bundi@ds.zh.ch
www.ds.zh.ch

Verfügungs-Nummer SAM9003099399 vom 30. November 2021

Bewilligung für öffentliche Sammlung im Kanton Zürich - Durchführung einer öffentlichen Sammlung

Gestützt auf § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Märkte und das Reisendengewerbe vom 11. April 2005

Es wird verfügt:

- I. Dem Verein Save the Children, Sihlquai 253, 8005 Zürich, wird unter Vorbehalt von Ziffer II und III dieser Verfügung bewilligt, vom 3. Januar bis 31. Juli 2022 gemäss eingereichter Kampagnenplanung gleichzeitig im ganzen Kantonsgebiet von Haus zu Haus und auf Strassen und Plätzen eine öffentliche Sammlung durchzuführen.
- II. Die Bewilligung wird unter folgenden Auflagen erteilt:
Adrian Förster, Geschäftsleiter Save the Children, Telefon 044 267 74 70, ist für die korrekte Durchführung der Sammlung verantwortlich.
Alle bei der Sammlung mitwirkenden Personen haben die Bewilligung auf sich zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen. Sie haben sich gegenüber dem Publikum jeder Aufdringlichkeit zu enthalten.
- III. Die Sammlungstätigkeit kann weiteren Erlassen unterstehen, wie dem Arbeitsgesetz (ArG), der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), kommunalen Erlassen z.B. über die Nutzung von öffentlichem Raum oder Vorschriften über die Ausübung von Sammlungen usw. Vorbehalten bleiben ebenfalls Einschränkungen anlässlich der zum Zeitpunkt der Sammlung gültigen COVID-Erlasse.
Die sich daraus ergebenden Vorschriften oder Einschränkungen sind einzuhalten. Zusätzlich nötige Bewilligungen sind einzuholen, z. B. für die Nutzung von öffentlichem Grund oder öffentlichem Raum bei den entsprechenden Stadt- oder Gemeindeverwaltungen.
- IV. Die Staats-, Schreib- und Zustellgebühren betragen CHF 117.80 und werden dem Verein Save the Children in Rechnung gestellt.
- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss in deutscher Sprache abgefasst sein und einen begründeten Antrag enthalten. Der angefochtene Entscheid und angerufene Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.



Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an

- den Gesuchsteller
- die Gemeinden des Kantons Zürich per Mail

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Gewerbebewilligungen

Daniela Bundi

Beilage

- Merkblatt öffentliche Sammlungen
- Rechnung 9003099399